

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Schulbauverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 14/1990 aufgehoben durch LGBl.Nr. 84/2016

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.06.1990

Außerkrafttretensdatum

21.09.2016

Text

§ 12

Physiksaal/Chemiesaal

(1) Der Physik-/Chemiesaal muss zwei voneinander möglichst weit entfernte Ausgänge haben. Der Fußboden im Experimentierbereich muss antistatisch, flüssigkeitsundurchlässig und gegen aggressive Stoffe unempfindlich sein.

(2) Der Physik-/Chemiesaal hat jedenfalls folgende Einrichtung aufzuweisen:

- a) eine verstellbare Schultafel mit mehreren Schreibflächen;
- b) einen Vorführtsch, der alle erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Elektrizität und Gas enthält und durch eine bruchsihere Schutzscheibe abgesichert werden kann; weiters ist ein Gasabzug ins Freie vorzusehen;
- c) die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen und Stühlen für die Schüler; Strom- und Gasleitungen zu Schülerarbeitsplätzen sind zentral abschaltbar einzurichten;
- d) eine Projektionsfläche;
- e) die erforderliche Anzahl von Schränken;
- f) eine Verdunkelungseinrichtung;
- g) Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser mit zweckentsprechendem

Aussussbecken;

- h) eine Erste-Hilfe-Apotheke.

(3) Anschließend an den Physik-/Chemiesaal und von diesem sowie vom Gang aus betretbar ist ein versperrbares Lehrmittelzimmer für Physik/Chemie mit einer Mindestgröße von 28 m² einzurichten.

(4) Im Lehrmittelzimmer müssen versperrbare Schränke mit Absaugung ins Freie zur Aufbewahrung brennbarer und ätzender Stoffe vorhanden sein. Für giftige Stoffe ist ein Giftschränk vorzusehen.

(5) Das Füllgewicht der im Physik-/Chemiesaal verwendeten Flüssiggasflasche darf nicht mehr als 5 kg betragen.